

# Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Fachkräften

## Zusammenfassung



*In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind Rechte verankert, die für die Rechte von Kindern in Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung sind, darunter vor allem die Würde des Menschen (Artikel 1), das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Artikel 4), das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 6), Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), der Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), Nichtdiskriminierung (Artikel 21), die Rechte des Kindes (Artikel 24) und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47).*

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) stehen in der Pflicht, bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, dafür Sorge zu tragen, dass das Kindeswohl stets an erster Stelle steht. Besondere Bedeutung kommt diesem Grundsatz dann zu, wenn Kinder Beteiligte in Straf- oder Zivilverfahren sind.

Derartige Gerichtsverfahren können für alle Beteiligten eine Belastung darstellen. Für Kinder gilt dies umso mehr: Wenn das Verfahren nicht kindgerecht geführt wird oder in einem ungeeigneten Umfeld stattfindet und die beteiligten Fachkräfte nicht hinreichend geschult sind, kann dies für Kinder traumatisierende Auswirkungen haben. Hiervon sind Tausende Kinder betroffen. Wie sich anhand von Daten belegen lässt, wurden im Jahr 2010 allein in elf Mitgliedstaaten etwa 74 000 Kinder Opfer von Straftaten, und 495 000 Kinder waren von der Scheidung ihrer Eltern betroffen.

Der Umgang mit Kindern in Gerichtsverfahren ist ein wichtiges Anliegen im Zusammenhang mit den Grundrechten, das von den Vereinten Nationen (UN) in ihrem von allen EU-Mitgliedstaaten ratifizierten

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (*Convention on the Rights of the Child, CRC*), kurz Kinderrechtskonvention, thematisiert wurde. Ihr Engagement in dieser Sache zeigt die EU ferner durch die Förderung der im Jahr 2010 vom Europarat vorgelegten *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz* und indem sie ihre Mitgliedstaaten unterstützt, den Schutz der Kinderrechte in ihren Justizsystemen zu verbessern.

In seinen Leitlinien propagiert der Europarat die Rechte von Kindern auf Gehör, auf Information, auf Schutz und auf Nichtdiskriminierung. Um herauszufinden, inwieweit diese Rechte in der Praxis respektiert und eingehalten werden, hat die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission die in dieser Zusammenfassung vorgestellten Daten erhoben und ausgewertet. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass noch ein langer Weg zurückzulegen ist, um die Justiz überall in der EU kindgerechter zu gestalten.

In der Praxis bestehen bei der Beteiligung von Kindern an Straf- und Zivilverfahren beträchtliche Unterschiede, und zwar nicht nur unter den EU-Mitgliedstaaten, sondern auch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten, was auf die Notwendigkeit eindeutiger und einheitlicher Standards und Leitlinien und einer systematischen Überwachung ihrer Umsetzung hindeutet. Kinder, die an Straf- oder Zivilverfahren teilnehmen, werden nicht ausreichend unterstützt; und nicht immer ist das Umfeld bei Gericht, das auf Kinder einschüchternd wirken kann, an deren Bedürfnisse angepasst. Konkrete Maßnahmen, durch die etwa dafür gesorgt wird, dass Kinder vor Gericht nicht unmittelbar den Angeklagten oder Zeugen gegenübergestellt werden, oder durch die sichergestellt wird, dass Kinder über das Verfahren informiert werden und den Ablauf

verstehen, sind noch nicht allgemein üblich. Wie sich im Rahmen der Untersuchung zeigte, existiert jedoch auch eine Reihe vielversprechender Praktiken, von denen einige in dieser Zusammenfassung vorgestellt werden.

Wenn die Justizsysteme kindgerechter und kinderfreundlicher gestaltet werden, so verbessert dies den Schutz für Kinder, erleichtert deren sinnvolle Beteiligung und verbessert zugleich die Arbeitsweise der Justiz. Mit den in dieser Zusammenfassung

dargestellten Erkenntnissen erhalten die Mitgliedstaaten ein hilfreiches Instrumentarium an die Hand, mit dessen Unterstützung sich Hindernisse, Lücken oder Schwachstellen bei Gerichtsverfahren – insbesondere im Zuge der Umsetzung und Anwendung der einschlägigen EU Richtlinien – ermitteln lassen. Eine solche kindgerechte Vorgehensweise wird – im Einklang mit den Leitlinien des Europarates – die Teilnahme an Gerichtsverfahren für Kinder in der EU zu einer weniger belastenden Erfahrung machen.

## Datenerhebung und Gegenstand der Erhebung

In ihrer Agenda für die Rechte des Kindes stellte die EU fest, dass das Fehlen zuverlässiger, vergleichbarer amtlicher Daten die Konzipierung und Umsetzung einer auf klaren Fakten beruhenden Politik behindere. Um diesem Mangel an Daten abzuweichen, nahmen die Europäische Kommission und die FRA eine Bestandsaufnahme der bisher geleisteten Arbeit auf diesem Gebiet vor. Bei der koordinierten, systematischen Datenerhebung wurden auch die von der FRA im Jahr 2010 entwickelten und im Jahr 2012 um das Gebiet des Familienrechts erweiterten Indikatoren für die Kinderrechte einbezogen. Die Indikatoren orientieren sich an dem vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR)\* entwickelten rechtbasierten Modell, bei dem folgende Aspekte bewertet werden:

- die Verpflichtungen der Pflichtenträger (Strukturindikatoren);
- die zur Einhaltung dieser Verpflichtungen unternommenen Anstrengungen der Pflichtenträger (Prozessindikatoren);
- Ergebnisse, die den Stand der Verwirklichung der Verpflichtungen reflektieren (Ergebnisindikatoren).

Um einen umfassenden Überblick über den aktuellen Sachstand zu erhalten, führte die FRA im Rahmen ihrer Forschungsarbeit Interviews in zehn EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Polen, Rumänien, Spanien und Vereinigtes Königreich) durch, bei deren Auswahl darauf geachtet wurde, der Vielfalt der Justizsysteme und den unterschiedlichen Verfahrensweisen im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern im Justizsystem Rechnung zu tragen.\*\* Dabei wurden die Erfahrungen, Wahrnehmungen und Ansichten der an Straf- und Zivilverfahren beteiligten Fachkräfte sowie die Erfahrungen von Kindern aufgezeichnet, die als Opfer, Zeugen oder Partei an solchen Verfahren beteiligt waren.

Der erste Teil der Arbeit der FRA zum Thema „Kinder und Justiz“, der mit dieser Zusammenfassung vorgestellt wird, befasst sich mit den Sichtweisen von Fachkräften. Untersucht werden die Antworten von 570 RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen, Justizbediensteten, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen und Polizeikräften, die täglich mit Kindern, die an Gerichtsverfahren teilnehmen, in Kontakt stehen. Hieraus gehen die ersten qualitativen Daten hervor, um die Merkmale der Prozess- und Ergebnisindikatoren für die zehn EU-Mitgliedstaaten zu analysieren. Die Fakten aus dem zweiten Teil dieser Forschungsarbeit, die auf Interviews mit Kindern basiert, werden ebenfalls in die Analyse der Prozess- und Ergebnisindikatoren einfließen. Auf der Grundlage der kombinierten Auswertung der Interviews mit Fachkräften und Kindern wird die FRA Stellungnahmen zum Thema „kindgerechte Justiz“ formulieren.

Parallel hierzu wurden von der Europäischen Kommission – soweit verfügbar – statistische Daten aus allen EU-Mitgliedstaaten über die Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren erhoben. Die Datengrundlage deckt Rechtsvorschriften, Verordnungen und politische Maßnahmen mit Stand bis 1. Juni 2012 ab, die Auswirkungen auf die Behandlung von Kindern in Gerichtsverfahren haben; hierbei werden Stärken und mögliche Defizite aufgezeigt. Die Ergebnisse dieser Arbeit trugen zu den Strukturindikatoren bei.

\* OHCHR (2012), *Human Rights Indicators, A guide to measurement and implementation*, Genf, Vereinte Nationen; für eine deutsche Zusammenfassung des konzeptionellen und methodischen Rahmen für die Entwicklung von Indikatoren, siehe: UN (2006), Bericht über Indikatoren für die Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, Genf, UN HRI.

\*\* In Frankreich wurden die Interviews in den Regionen Île-de-France, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Franche-Comté, Rhône-Alpes, Poitou-Charentes, Nord-Pas de Calais, Bretagne und La Réunion durchgeführt; in Deutschland in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg, Saarland, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern; in Spanien in den Autonomen Gemeinschaften Andalusien, Katalonien und Madrid und im Vereinigten Königreich in England, Wales und Schottland.

# Wichtigste Ergebnisse und faktengestützte Grundrechtsberatung

## Das Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

Das Recht auf Gehör und Meinungsäußerung ist für die wirkungsvolle Teilnahme an einem Gerichtsverfahren unverzichtbar. Dieses Recht wird Kindern von der EU, dem Europarat und den Vereinten Nationen zugesichert.

Dabei reicht es jedoch nicht aus, lediglich die Meinungsäußerungen des Kindes aufzunehmen. Eine sinnvolle Beteiligung setzt voraus, dass die zuständigen Behörden ein sicheres und freundliches Umfeld schaffen und geeignete Befragungsmethoden anwenden, um die spezifischen Bedürfnisse des Kindes zu ermitteln und zu berücksichtigen.

*„Im Laufe meiner Dienstzeit konnte ich erhebliche Veränderungen feststellen: [...] früher wurden Anhörungen von Kindern in Verfahren als reine Formsache betrachtet; das ist heute nicht mehr so.“ (Spanien, Gerichtsschreiberin)*

Einige der Befragten hielten die Befragung von Kindern in der Verhandlung nicht in jedem Fall für sinnvoll und notwendig; sie sprachen sich dafür aus, die Zahl der Anhörungen nach Möglichkeit zu beschränken. Andere setzten sich mit Nachdruck für das Recht von Kindern auf Gehör und Meinungsäußerung ein, wobei ihrer Meinung nach allerdings stets der Entwicklungsstand, die sprachliche Kompetenz und der Gesundheitszustand des Kindes Berücksichtigung finden müssten.

*„Jugendlichen kommt es darauf an zu wissen, dass der Person, die die Entscheidung trifft, bei ihrer Entscheidung ihre Sicht der Dinge bekannt war. Viele Jugendliche wollen nicht selbst entscheiden müssen; ihnen ist klar, dass das nicht ihre Aufgabe ist; diesem Druck wollen sie nicht ausgesetzt sein. Aber sie wollen das Gefühl haben, dass die Person, die letztlich entscheidet, ihren Standpunkt im Verfahren zur Kenntnis genommen hat.“ (Vereinigtes Königreich, Sozialarbeiter)*

Die FRA-Studie zeigt, dass Kinder häufiger in Strafverfahren als in Zivilverfahren angehört werden, da in Strafverfahren Beweise gefunden werden müssen. An Zivilverfahren, z. B. in Familienrechtssachen wie Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren, müssen Kinder nicht immer teilnehmen. In Strafverfahren sind mehr Verfahrensvorschriften einzuhalten als in Zivilverfahren – insbesondere, wenn

das Kind als Opfer und nicht als Zeuge gehört wird. Zudem gewähren die Behörden in Zivilverfahren Kindern, die als Kläger auftreten, bestimmte Verfahrensrechte häufiger als Kindern, die als Zeugen oder Partei auftreten. In Strafverfahren wird auch häufiger als in Zivilverfahren mit Videoaufzeichnungen gearbeitet und es stehen vermehrt kinderfreundlich eingerichtete Räume für die Anhörung zur Verfügung.

Alle Befragten hoben die Wichtigkeit einer abgestimmten professionellen Vorgehensweise aller beteiligten Fachkräfte hervor, um negative Folgen für die Kinder zu begrenzen oder abzumildern. Insgesamt gesehen ist davon auszugehen, dass dann, wenn die Anhörung von geschulten Fachkräften vorgenommen wird und Leitlinien für die Anhörung von Kindern existieren, bei den Anhörungen sachgerechter vorgegangen wird. Kinder fühlen sich sicherer, wenn weniger Vernehmungen stattfinden, weniger Personen anwesend sind und wenn sie nur vor einer geschulten Fachkraft aussagen müssen. Sie können dann auch ihre Rechte besser wahrnehmen und ihre Aussagen sind aufschlussreicher und weniger stark von außen beeinflusst.

*„[...] Das Kind kommt mit den Eltern zur Polizei und sagt dann: ‚Ich hab’s der Polizei gesagt‘, mit dem Gedanken, dass die Polizei diejenige staatliche Institution ist, vor der man nicht lügen darf. Dann kommt das Kind zur Verhandlung und sagt: ‚Ich hab’s dem Gericht, dem Bezirksgericht‘ gesagt. Und jetzt verlangen wir hier, dass es zum dritten Mal erscheint, und fordern: ‚Jetzt musst du alles noch einmal wiederholen‘. Schrecklich.“ (Kroatien, Psychologin)*

Aus den von der FRA in den zehn untersuchten EU-Mitgliedstaaten erhobenen Daten geht hervor, dass die Mitgliedstaaten dem Recht von Kindern auf Gehör in Gerichtsverfahren nicht immer Geltung verschaffen. Anhörungen sowohl in Zivil- als auch in Strafverfahren werden als für Kinder traumatisierend angesehen. Doch wird sowohl in Straf- als auch in Zivilverfahren heute deutlich kinderfreundlicher vorgegangen als früher. Beispielsweise wurde sichergestellt, dass bei Gerichtsverfahren, insbesondere in zivilrechtlichen Verfahren, das gesamte Verfahren von Fachkräften aus dem sozialen Bereich begleitet wird. Die Einführung spezieller Maßnahmen, durch die Kinder vor erneuter Viktimisierung geschützt werden, hat ebenfalls zur Verbesserung der Situation beigetragen.

Die folgenden allgemeinen Überlegungen für Maßnahmen können helfen sicherzustellen, dass dem Recht von Kindern auf Gehör auf so kindgerechte Weise wie möglich nachgekommen wird. Somit ist gewährleistet, dass sich die Kinder ungezwungen und sicher fühlen und in der Lage sind, ihre Meinung frei und ohne Beeinträchtigung zum Ausdruck zu bringen.

### **Einrichtung von auf die Beteiligung von Kindern spezialisierten Gerichten**

- Nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gibt es für Straf- und Zivilverfahren eigens auf die Beteiligung von Kindern spezialisierte Gerichte, wobei allerdings derartige Gerichte eher über kindgerechte Einrichtungen, ein Schutzinstrumentarium und im Umgang mit Kindern geschultes Fachpersonal verfügen. Die EU-Mitgliedstaaten, in denen noch keine solche spezialisierten Strukturen existieren, sollten diese einrichten und außerdem ein System von Fachkräften im Rechts- bzw. Justizwesen schaffen, die über Qualifikationen im Hinblick auf die Rechte des Kindes und eine kindgerechte Justiz verfügen.

### **Beurteilung des Reifegrads von Kindern**

- Der Reifegrad eines Kindes ist ein entscheidendes Kriterium dafür, ob ein Kind an einem Gerichtsverfahren teilnehmen sollte. Die EU-Mitgliedstaaten sollten eine rechtlich eindeutige Definition des Reifegrads einführen.
- Da derzeit entsprechende eindeutige Kriterien fehlen, bleibt es dem einzelnen Richter oder der einzelnen Richterin überlassen, den Reifegrad eines Kindes nach eigenem Ermessen zu beurteilen. Die EU-Mitgliedstaaten sollten eine objektivere Methode zur Beurteilung des Reifegrads von Kindern vereinbaren, die das Alter und die Verständnisfähigkeit des Kindes berücksichtigt.

### **Festlegung von Verfahrensgarantien, die die Beteiligung von Kindern sicherstellen**

- Die Fachkräfte vertreten die Auffassung, dass Verfahrensgarantien in Strafverfahren, wie z. B. eine kindgerechte Anpassung des Umfelds, in dem eine Anhörung stattfindet, sowie die Belastung für Kinder und auch die Gefahr einer erneuten Viktimisierung verringern. Bei Straf- und Zivilverfahren sollten die EU-Mitgliedstaaten Anhörungen, einschließlich Vernehmungen im Zuge der Voruntersuchung, per Video

aufzeichnen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, und sie sollten sicherstellen, dass diese Aufzeichnungen als Beweismittel zugelassen werden. Bei Strafverfahren sollten die EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen einführen, durch die der Kontakt zwischen Kindern und Angeklagten sowie sonstigen Parteien, die von Kindern als bedrohlich wahrgenommen werden können, vermieden wird. Bei Zivilverfahren sollten die EU-Mitgliedstaaten häufiger die Mediation als Alternative zu Gerichtsverfahren in Betracht ziehen.

- In acht der zehn Mitgliedstaaten, in denen die Untersuchung durchgeführt wurde, gibt es strafrechtliche Bestimmungen über das Recht von Kindern als Opfer angehört zu werden, in sechs Mitgliedstaaten existieren Bestimmungen über das Recht von Kindern als Zeugen gehört zu werden. Im Zivilrecht kann – je nach Art der betreffenden Rechtssache – die Anhörung von Kindern zwingend vorgeschrieben, optional oder auch gar nicht geregelt sein. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten einen stärker integrativ ausgerichteten Ansatz verfolgen, nach dem für alle Rechtssachen, bei denen Kinder an Gerichtsverfahren beteiligt sind, Verfahrensgarantien gelten und eine Beurteilung des Reifegrads des betreffenden Kindes vorgenommen wird.

- Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Kinder nur von geschulten Fachkräften vernommen werden und dass bei Anhörungen vermehrt spezialisierte und geschulte Fachkräfte anwesend sind. Hierzu müssen die Fachkräfte in kindgerechten Befragungstechniken geschult werden. Ferner sollte von behördlicher Seite dafür gesorgt werden, dass Kindern während sämtlicher Phasen eines Gerichtsverfahrens eine Vertrauensperson (unabhängig von den Eltern) zur Seite steht, die die Kinder insbesondere informiert und auf das Verfahren vorbereitet. Bei ihrer strategischen Planung sollte die EU außerdem das Augenmerk auf die Schulung von Fachkräften und auf die Harmonisierung der Lehrpläne richten.

### **Gewährung von kostenloser Beratungs-/Prozesskostenhilfe, die Kindern u. a. die Möglichkeit verschafft, sich einfach und kostenlos von einem Rechtsbeistand vertreten zu lassen**

- Einige EU-Mitgliedstaaten gewähren in Strafverfahren nur unterstützungsberechtigten Personen kostenlose Beratungs-/Prozesskostenhilfe. In Zivilverfahren bestehen nach Auskunft der Befragten in allen Ländern Defizite hinsichtlich der Möglichkeit von Kindern, sich von



einem Rechtsbeistand vertreten zu lassen. In den EU-Mitgliedstaaten sollte grundsätzlich allen Kindern Beratungs-/Prozesskostenhilfe gewährt werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die kostenlose rechtliche Vertretung im gesamten Verfahren sowie der Abbau bürokratischer Hindernisse wie langwieriger Verfahren oder Bedürftigkeitsprüfungen sichergestellt werden.

- Die EU-Mitgliedstaaten sollten veranlassen, dass alle Kinder und deren Eltern/Vormünder eine verständlich formulierte Anleitung für die Beantragung von Beratungs-/Prozesskostenhilfe erhalten und dass spezialisierte AnwältInnen für die Vertretung von Kindern in Zivil- und Strafverfahren zur Verfügung stehen.

## Verkürzung der Verfahrensdauer

- In sieben der zehn untersuchten EU-Mitgliedstaaten existieren spezifische rechtliche Bestimmungen, durch die unangemessene Verzögerungen in Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, verhindert werden sollen, hingegen sehen nur drei Mitgliedstaaten im zivilrechtlichen Bereich bei Rechtssachen mit Beteiligung von Kindern eine Verfahrensbeschleunigung vor, und auch dies nur unter bestimmten Voraussetzungen. Die EU-Mitgliedstaaten sollten wirksame Verfahrensgarantien einführen, durch die unangemessene Verzögerungen verhindert werden.
- Die Mitgliedstaaten sollten klare Regeln einführen, die die Zahl der Befragungen und Anhörungen von Kindern, die in Zivil- und Strafverfahren insgesamt zulässig sind, begrenzen. Außerdem sollten die EU-Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachkräften unterschiedlicher Fachgebiete stärken, um dadurch die Zahl der Anhörungen zu verringern.

## Vorschriften und Leitlinien für Fachkräfte für die Befragung von Kindern

- Die von der FRA durchgeführte Untersuchung ergab, dass die Anhörungspraktiken im Allgemeinen von den fachlichen Fähigkeiten der Durchführenden abhängen und sich von Gericht zu Gericht und Region zu Region unterscheiden. Durch Vorschriften und Leitlinien mit genau festgelegten Anweisungen, wie sie z. B. in Finnland oder im Vereinigten Königreich zur Anwendung kommen, lässt sich die Zahl der Vernehmungen verringern und eine bessere Kommunikation mit Kindern erreichen. Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass allen an Gerichtsverfahren beteiligten Fachkräften kindgerechte Vorschriften und Leitlinien mit eindeutigen Festlegungen dazu an die Hand gegeben werden, wie bei der Vernehmung von Kindern vorzugehen ist. Parallel hierzu sollten die Verfahrensweisen vereinheitlicht und unter den verschiedenen Akteuren abgestimmt werden, um eine Harmonisierung herbeizuführen. Vielversprechende Praktiken können dabei als Anhaltspunkte dienen. Ein Austausch von Leitlinien und vielversprechenden Praktiken innerhalb der und unter den EU-Mitgliedstaaten würde zu einer Verbesserung der Verfahren beitragen.

## Nutzung kinderfreundlicher Einrichtungen für die Anhörung von Kindern

- Selbst wenn für Strafverfahren kindgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, werden diese in Zivilverfahren nur selten genutzt. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass

### Vielversprechende Praktik

#### Das „Tandem-Modell“

Im Vereinigten Königreich (England und Wales) wird für jedes Kind, das als Partei in einem Zivilverfahren auftritt, vom *Child and Family Court Advisory and Support Service* ein „Guardian“, also ein Vormund, benannt, der das Verfahren im Interesse des Kindes begleitet. Der *Guardian* vertritt das Kind vor Gericht und gibt dessen Wünsche und Gefühle zu Protokoll. Ferner erklärt der *Guardian* dem Kind das Verfahren und informiert es über dessen Fortgang und Ergebnis. Der *Guardian* kümmert sich auch um einen Anwalt, der dann die rechtliche Vertretung des Kindes im so genannten „Tandem-Modell“ übernimmt. Deckt sich der Standpunkt des *Guardian* hinsichtlich des Kindeswohls nicht mit der Auffassung des Kindes, kann ein zweiter Anwalt hinzugezogen werden, der das Kind gesondert vertritt.

In Finnland wird ein Vormund ernannt, der vor Gericht das Wohl des Kindes vertritt, wenn ein Interessenkonflikt der Vertretung eines Kindes durch die eigenen Eltern entgegensteht. In einigen finnischen Kommunen (z. B. in der Region Kouvola-Kotka) können eine Fachkraft aus dem sozialen Bereich und zusätzlich ein Rechtsberater als Vormünder zu einem Verfahren hinzugezogen werden – diese Form der Zusammenarbeit wird als „Tandem-Modell“ bezeichnet.

## Vielversprechende Praktik

### Ausarbeitung von Leitlinien für die Befragung von Kindern

Im Vereinigten Königreich (England und Wales) wurden vom Justizministerium im Jahr 2011 in einem Bericht Leitlinien für die Befragung von Kindern als Opfer und Zeugen aufgestellt. Die Leitlinien unter dem Titel *Achieving Best Evidence in Criminal Proceedings: Guidance on interviewing victims and witnesses and guidance on using special measures (ABE)*\* richten sich an alle Beteiligten einschlägiger Ermittlungen, wie z. B. Polizeibeamte, in der Sozialarbeit mit Erwachsenen und mit Kindern tätige Fachkräfte sowie Angehörige der Rechtsberufe. Die nach diesen Leitlinien durchgeführten Befragungen können per Video aufgezeichnet und später anstelle einer Zeugenaussage des Kindes verwendet werden.

Die schottische Regionalregierung (*Scottish Government*) legte im Jahr 2011 mit der *Guidance on Joint Investigative Interviewing of Child Witnesses in Scotland*\*\* ebenfalls Leitlinien für eine beispielhafte Vorgehensweise bei Befragungen vor. Diese Leitlinien schreiben eine gemeinsame Befragung durch speziell geschulte Polizeikräfte und SozialarbeiterInnen mit Videoaufzeichnung vor. Um ein schnelles Reagieren auf entsprechende Anfragen zu ermöglichen, werden feste Teams von geschulten Sozialarbeitern und Polizeikräften gebildet, die auch in unmittelbarer räumlicher Nähe angesiedelt sind. Obwohl die Befragungen per Video aufgezeichnet werden, ist es dennoch gängige Praxis, dass Kinder persönlich vor Gericht aussagen müssen.

In Finnland wurden vom nationalen Forschungs- und Entwicklungszentrum für Wohlfahrt und Gesundheit Leitlinien für die Anhörung und Unterrichtung von Kindern erarbeitet, an die sich Polizei und Psychologinnen halten müssen (*Sosiaali- ja terveystieteiden tutkimus- ja kehittämiskeskus, Stakes/ Forsknings- och utvecklingscentralen för social- och hälsovården, Stakes*\*\*\*). Außerdem wurden in Finnland eigene Leitlinien für die Befragung von Kindern entwickelt, die Opfer sexuellen Missbrauchs oder von Körperverletzung geworden sind.

\* *Achieving Best Evidence in Criminal Proceedings: Guidance on interviewing victims and witnesses and guidance on using special measures*: [www.justice.gov.uk/downloads/victims-and-witnesses/vulnerable-witnesses/achieving-best-evidence-criminal-proceedings.pdf](http://www.justice.gov.uk/downloads/victims-and-witnesses/vulnerable-witnesses/achieving-best-evidence-criminal-proceedings.pdf).

\*\* *Guidance on Joint Investigative Interviewing of Child Witnesses in Scotland*: [www.scotland.gov.uk/Publications/2011/12/16102728/0](http://www.scotland.gov.uk/Publications/2011/12/16102728/0).

\*\*\* *Stakes 2003: Leitlinien für die Untersuchung von sexuellem Missbrauch und Körperverletzung bei Kindern, Opas lapsen seksuaalisen hyväksikäytön ja pahoinpitelyn selvittämistä, nicht für die Öffentlichkeit zugänglich*.

kinderfreundliche Räumlichkeiten für Anhörungen nicht nur für sämtliche Strafverfahren zur Verfügung stehen, sondern dass diese auch für Zivilverfahren genutzt werden können, wenn keine anderen kindgerechten Einrichtungen vorhanden sind. Entsprechende Räumlichkeiten sollten überall im Land, auch in ländlichen Gebieten, vorgehalten werden.

- Auch bestehen unter den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bei der Nutzung kindgerechter Räumlichkeiten, wobei u. a. Faktoren wie der Zugang zu Räumlichkeiten mit Aufzeichnungsgeräten eine Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten sollten technische und logistische Hindernisse abbauen und die Nutzung kinderfreundlicher Räumlichkeiten zur Standardpraxis machen.
- Kinderfreundliche Räumlichkeiten sind in der Regel mit Spielzeug, Videorecorder und Hilfsmitteln zur Erhebung von Beweismitteln ausgestattet, doch ist diese Ausstattung nach Angaben der Fachkräfte häufig nicht altersgerecht. Die EU-Mitgliedstaaten sollten veranlassen, dass

kindgerecht gestaltete Warte-, Befragungs- und Verhandlungsräume so ausgestattet sind, dass sie den Bedürfnissen unterschiedlicher Altersgruppen gerecht werden.

## Das Recht auf Information

Das Recht auf Information ist für an Gerichtsverfahren beteiligte Kinder unabdingbar, um die effektive Beteiligung der Kinder und ihr Wohlergehen zu gewährleisten. Konkrete Informationen, die während des gesamten Verfahrens „wohl portioniert“ vermittelt werden, können die Angst von Kindern vor dem möglicherweise einschüchternd wirkenden Justizsystem, mit dem sie meist zum ersten Mal in Berührung kommen, abbauen. Kinder, die sich gut informiert fühlen, fassen Vertrauen in das Justizsystem und gewinnen größeres Selbstvertrauen. Sie fühlen sich dann sicherer und äußern sich freier, was zur Folge hat, dass ihre Ausführungen eher berücksichtigt werden und dass sie vollwertiger in das Verfahren eingebunden werden.

## Vielversprechende Praktik

### Verwendung kindgerechter Hilfsmittel für die Befragung

In mehreren Ländern werden spielzeugartig gestaltete Materialien eingesetzt, um Kindern bei Anhörungen die Kommunikation zu erleichtern. In Estland gib es bei den Polizeidienststellen kinderfreundliche Befragungsräume, in denen mit Modellpuppen gearbeitet wird, die z. B. bei der Untersuchung von Fällen sexuellen Missbrauchs an- und ausgezogen werden können; dieses Hilfsmittel kommt in mehreren Ländern zum Einsatz. In Finnland nutzen Sozialarbeiter bei Befragungen häufig „Teddybärenkarten“, mit deren Hilfe die Kinder ihre Gefühle ausdrücken können. Für ältere Kinder wurden altersgerechte Versionen dieser Karten entwickelt.



Finnland, Kuovola. Materialien, die – je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder – bei der Anhörung von Kindern eingesetzt werden.



Tallinn, Estland. Puppen, die bei der Anhörung von Kindern verwendet werden.

*„Meiner Meinung nach sind Kinder erst einmal verängstigt und eingeschüchtert, wenn sie hierher kommen, und meist wissen sie nicht recht, was mit ihnen passiert und weshalb sie hier sind. Das bereitet ihnen Angst. Ein kleines Mädchen hat mich einmal gefragt: ‚Bekomme ich jetzt eine Spritze?‘“ (Rumänien, RichterIn)*

Bei Strafverfahren ist das Recht auf Information in den Rechtsvorschriften aller untersuchten EU-Mitgliedstaaten verankert; die einzige Ausnahme bildet Schottland im Vereinigten Königreich. Allerdings lassen die Interviews erhebliche Unterschiede dabei erkennen, wie Kinder informiert werden und welche Informationen sie wann und von wem erhalten. In Zivilverfahren ist das Recht auf Information weniger genau geregelt; hier haben Fachkräfte aus dem Justiz- und Sozialbereich größeren Ermessensspielraum bei der Entscheidung, welche Informationen Kindern vermittelt werden.

*„[Information] ist sehr wichtig, denn wenn wir ein Kind nicht über seine Rechte aufklären, hat das Kind keine Möglichkeit, sich an anderer Stelle darüber zu informieren. [...] Ich bin der Überzeugung, dass es für ein Kind gut ist zu wissen, dass etwas von Vorteil für sich ist, so dass es damit die Möglichkeit erhält, dies zu wollen und für sich zu nutzen.“ (Rumänien, Psychologin)*

In der Regel sind die Eltern die Ersten, die Informationen über ein Verfahren erhalten, sie spielen daher bei der Informationsvermittlung eine wichtige Rolle. Häufig wird von ihnen erwartet, dass sie im Wesentlichen die Aufgabe zu informieren übernehmen und dem Kind alles erklären, auch wenn das Kind selbst die gleichen Informationen zugeschickt bekommt. Diese Vorgehensweise war unter den befragten Fachkräften umstritten, denn, insbesondere in Zivilverfahren, ist es wahrscheinlich, dass Eltern ihre Kinder in voreingenommener Weise beeinflussen.

*„Es stimmt schon, da ist nichts geplant. Wir machen uns schlichtweg keine Gedanken darüber, welche Informationen ein Kind erhält.“ (Frankreich, Staatsanwältin)*

In der Frage, welche Arten von Informationen Kinder erhalten sollten, waren sich die Fachkräfte aus dem strafrechtlichen und dem zivilrechtlichen Bereich dahingehend einig, dass Kinder über ihre Rechte und die einzelnen Verfahrensschritte sowie darüber, was sie in den Anhörungen erwartet und welche Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, informiert werden sollten. Häufig machten sich die Fachkräfte auch Gedanken darüber, wie Kinder sachgerecht informiert werden können, ohne sie mit einem Zuviel an Informationen zu überfordern. Durch konkrete und anschauliche Informationen lässt sich Ängstlichkeit abbauen, jedes Zuviel an Informationen kann sie hingegen verstärken.

*„Das Kind muss bestimmte Informationen bekommen, aber es darf nicht überfordert werden.“ (Estland, Rechtsanwältin)*

Inwieweit ein Kind in der Lage ist, Informationen zu einem Verfahren zu verstehen, hängt von Alter und Entwicklungsstand des Kindes ab. Die Informationen sollten daher an das Alter, den Entwicklungsstand, den individuellen Hintergrund und die psychische Verfassung des Kindes angepasst sein. Die Fachkräfte waren sich darin einig, dass Kinder angemessene Informationen erhalten sollten und dass selbst kleine Kinder verstehen können, wie wichtig ihre Aussage ist. Allerdings vertraten die Fachkräfte die Auffassung, dass es bei kleineren

Kindern ausreicht, wenn sie über die wichtigsten Abläufe des Verfahrens und ihre Rolle im Verfahren Bescheid wissen, während die rechtlichen Einzelheiten für diese Altersgruppe unerheblich sind.

Die für die Informationsvermittlung genutzten Wege reichen von der Bereitstellung von Online-Material, in dem die Fachkräfte angeleitet werden, wie Kinder informiert werden und welche Informationen sie erhalten sollten, bis hin zur Zeugenladung oder Informationsschreiben, die eigentlich für Erwachsene gedacht sind, mündlichen Erklärungen, mit denen Kinder über ihre Rechte unterrichtet werden, oder eigens ausgearbeiteten Informationsbroschüren für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen und mit unterschiedlichem sprachlichem Hintergrund. Für die Kinder bestimmtes Informationsmaterial sollte auch den Eltern und den Fachkräften, die das Kind begleiten (SozialarbeiterInnen, RechtsvertreterInnen), zugehen, damit sie die Informationen in einfacher und verständlicher Form weitergeben können.

*„Jede neue Person, mit der sie es zu tun haben, hat eine eigene Vorgehensweise im Umgang mit Kindern, andere Auffassungen und ein anderes Verständnis, wie das gemacht werden sollte [...], das funktioniert nicht richtig. Wenn wir beispielweise vor einem Jahr mit einem Fall befasst waren [...] und eine Kollegin (oder ich) mit dem Kind gearbeitet hat, und dann hat nach einiger Zeit ein neuer Kollege im Zusammenhang mit einer neuen Zeugenladung oder einem neuen Fall mit demselben Kind zu tun und stellt die Informationen wieder anders dar, dann kann es sein, dass dies das Kind verwirrt – oder eben auch nicht.“ (Bulgarien, Sozialarbeiterin)*

## Vielversprechende Praktik

### Rechtliche Informationen und Rechtsberatung für Kinder zugänglich machen

In Frankreich wurden in mehreren Großstädten Kontaktstellen eingerichtet, bei denen Kinder die Möglichkeit haben, sich von spezialisierten RechtsanwältInnen über ihre Rechte zu informieren, und wo sie Beratung und Unterstützung zu straf- und zivilrechtlichen Fragen erhalten. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich, und meist können die Kinder ohne Terminvereinbarung vorbeikommen; außerdem werden Hotlines und Informationsveranstaltungen an Schulen angeboten.



Flyer zu einem „Kinderanwalt“-Programm (Avoc'enfants), das Kindern und Jugendlichen, die an Zivil- oder Strafverfahren teilnehmen, Kontakt zu RechtsanwältInnen vermittelt, die auf die Beratung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind und sie über ihre Rechte informieren.

Das Recht auf Information gilt nicht nur für den Fall, dass Kinder bereits an Gerichtsverfahren beteiligt sind, sondern dient auch dazu, schon vor einem Verfahren die Kinder auf ihr Recht auf Gehör zu Sachverhalten, die sie betreffen, hinzuweisen. In Frankreich gibt es hierzu ein umfassendes Konzept.

Nach Angaben der Befragten ist die Umsetzung des Rechts von Kindern auf Information sowohl in Strafsachen als auch in Zivilverfahren verbesserungsfähig. Wenn kindgerecht aufbereitetes und an Alter und Reifegrad der Kinder angepasstes Informationsmaterial vorhanden ist und zudem spezielle Informationsangebote existieren, wie z. B. Besuche vor Beginn des Verfahrens, dann fühlen sich die Kinder sicherer und äußern sich unbeschwerter, was zur Folge hat, dass auch ihre Aussagen mehr Gewicht erhalten.

### **Verbindlich vorgeschriebene Verfahren für die Information von Kindern – wann, worüber und durch wen?**

- Die Fachkräfte halten die nationalen Rahmenvorgaben sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht größtenteils für zu allgemein. Sie enthalten keine genauen Angaben dazu, wo, wann, worüber, wie und durch wen Kinder informiert werden sollen. Die vermittelten Informationen fallen daher sehr unterschiedlich aus, und häufig werden Kinder nur unzureichend informiert. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten sicherstellen, dass das Recht auf Information für alle Kinder und bei allen Gerichtsverfahren durch gesetzliche Bestimmungen garantiert wird.
- Das schwächste Element scheint in allen untersuchten Mitgliedstaaten die Information über die Entscheidung des Gerichts zu sein. Nach dem Prozess sollten Kinder eindeutig über ihre Rechte und über die Optionen aufgeklärt werden, die ihnen zur Verfügung stehen, wie z. B. das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs und Angebote über eine nachfolgende Betreuung. Entsprechende Informationen sollten stets kindgerecht formuliert und dem Alter und Reifegrad des Kindes entsprechend aufbereitet sein.
- Im zivilrechtlichen Bereich steht die Pflicht zur Information von Kindern noch weniger im Vordergrund als im strafrechtlichen Bereich. Solange die Kinder noch nicht rechtsfähig sind, übernehmen meist die Eltern oder die rechtlichen Vertreter die Aufgabe, die Kinder zu informieren. Die Mitgliedstaaten sollten in Betracht ziehen, hier Psychologinnen und Fachkräften aus dem sozialen Bereich eine größere Rolle zuzuweisen und zudem den Kindern mehr Informationen zu vermitteln.

### **Vielversprechende Praktik**

#### **Unterrichtung minderjähriger Opfer über den Ausgang von Gerichtsverfahren**

In Deutschland wurden durch das Opferschutzgesetz von 1986 und zwei Opferrechtsreformgesetze die Rechte der Opfer und Zeugen von Straftaten gestärkt. Zu den Verbesserungen zählen die Pflicht, Opfer über das endgültige Urteil zu informieren und sicherzustellen, dass die Opfer Zugang zu den Gerichtsakten erhalten. In Finnland ist durch vergleichbare Vorschriften sichergestellt, dass minderjährige Opfer über den Verfahrensausgang unterrichtet werden. Bei Opfern unter 15 Jahren wird das Urteil dem/der RechtsberaterIn oder Vormund des Kindes zugestellt, der/die dazu verpflichtet ist, das Kind und dessen Familie über das Urteil zu informieren. Der Vormund oder der/die RechtsberaterIn unterrichtet das Kind auch über die weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Urteil, z. B. über Schadenersatzleistungen. Kindern über 15 Jahren wird das Urteil persönlich zugestellt.

### **Verfügbarkeit von Unterstützungsangeboten für die sachgerechte Information von Kindern und deren Eltern**

- Unterstützungsangebote, insbesondere für Opfer und Zeugen, spielen bei der Information von Kindern und deren Eltern, der Vorbereitung von Kindern auf die Aussage vor Gericht, ihrer Begleitung während des Verfahrens, der Beobachtung, ob sie dem Verfahren folgen können, und ihrem Schutz eine wichtige Rolle. Entsprechende Angebote und Dienstleistungen umfassen u. a. Gerichtsbesuche vor Verhandlungsbeginn, bei denen die Kinder mit den Abläufen vor Gericht vertraut gemacht werden, Besuche in der elterlichen Wohnung und die Begleitung vor, während und nach dem Gerichtsverfahren. Die EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten sicherstellen, dass Unterstützungsangebote geschaffen werden, die allen Kindern, die an Gerichtsverfahren teilnehmen, zur Verfügung stehen.
- Zwar existieren in den meisten Mitgliedstaaten entsprechende Unterstützungsangebote, doch herrscht – insbesondere unter den Fachkräften aus dem sozialen Bereich – einhellig die Auffassung, dass hier ein deutlicher Nachholbedarf besteht. Diejenigen Mitgliedstaaten, in denen

es keine Vorschriften über die verbindliche Vorgehensweise bei der Vermittlung von Information gibt, konzentrieren sich bei ihren Unterstützungsprogrammen offenbar auf schwere Fälle und bestimmte Arten von Straftaten, wie z. B. Menschenhandel oder sexuellen Missbrauch, und zumeist nur auf die Opfer, nicht jedoch auf Zeugen. Zudem werden Kinder und ihre Eltern häufig nicht ausreichend über Unterstützungsangebote informiert, so dass sie sie nicht nutzen können. Es sollten Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass Kinder und ihre Eltern oder Vormünder über Unterstützungsangebote und den Zugang zu diesen Angeboten informiert werden. Auch sollten die Mitgliedstaaten der wichtigen Rolle der Eltern bei der Information und Betreuung von Kindern Rechnung tragen und Bemühungen um eine bessere Sensibilisierung und Unterrichtung der Eltern unterstützen.

### Vielversprechende Praktiken

#### Beistellung eines Mittlers für Befragungen und Anhörungen

Mittler oder „*Intermediaries*“ stellen eine wichtige Ergänzung der Unterstützungsmaßnahmen im rechtlichen Bereich dar, die Kindern im Vereinigten Königreich (England und Wales) zur Verfügung stehen. Der Mittler kann bei Planung und Durchführung einer polizeilichen Befragung Hilfestellung leisten, dem Gericht einen schriftlichen Bericht über die kommunikativen Fähigkeiten des Kindes vorlegen und dem Kind bei unangemessenen Fragen in einer Befragung beratend zur Seite stehen. Allerdings verhindern die Kosten und die begrenzte Verfügbarkeit derartiger Mittler bisher, dass diese Form der Unterstützung standardmäßig angeboten wird. Während zur Begleitung noch sehr kleiner Kinder oder von Kindern mit spezifischen Behinderungen zunehmend registrierte Mittler hinzugezogen werden, stehen entsprechend ausgebildete Fachkräfte für Jugendliche, die keinen zusätzlichen Betreuungsbedarf haben, in der Regel nicht zur Verfügung. Allerdings geben Richter an, dass sie sich durch ihre Erfahrungen mit Mittlern veranlasst sehen, bei Befragungen auf unangemessene Techniken zu verzichten – auch wenn keine Mittler anwesend sind.

Nähere Informationen hierzu finden sich im *Youth Justice and Criminal Evidence Act 1999*, [www.legislation.gov.uk/ukpga/1999/23/contents](http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1999/23/contents).

### Nur eine zuständige Kontaktperson für die Vorbereitung, Information und Begleitung von Kindern vor, während und nach einem Gerichtsverfahren

- Die nationalen Rahmenvorgaben sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht sind in der Regel zu allgemein gehalten und enthalten keine genauen Angaben dazu, durch wen Kinder informiert werden sollen. So bleibt die Information häufig den Eltern überlassen – unabhängig davon, ob diese selbst gut informiert sind und ob sie in dem Verfahren neutral sind. Ansonsten bleibt es den Fachkräften überlassen, eigene, oftmals sehr unterschiedliche Praktiken zu entwickeln. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten dafür Sorge tragen, dass Fachkräften eindeutige Vorgaben und Leitlinien für die Information von Kindern erhalten, damit eine einheitliche, standardisierte und kinderfreundliche Vorgehensweise gewährleistet ist. Dies setzt auch voraus, dass alle Fachkräfte, die mit der Information von Kindern befasst sind, entsprechend geschult werden.
- Die Studie zeigt, dass es für die ausreichende Information von Kindern am besten ist, wenn ihnen eine bestimmte Fachkraft als Kontaktperson zugewiesen wird, die während des gesamten Verfahrens für die Information und Vorbereitung des betreffenden Kindes verantwortlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Benennung einer solchen verantwortlichen Person in ihre Überlegungen einbeziehen. Die betreffende Person muss ausreichend geschult und in allen Phasen des Verfahrens verfügbar sein; sie übernimmt die Rolle eines Mittlers zwischen dem Kind und den angebotenen Unterstützungs- und Kinderschutzmaßnahmen, Polizeikräften, RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsvertreterInnen und den Eltern. Fachkräfte aus dem sozialen Bereich sind hierfür besonders gut geeignet, denn sie können ein Kind längere Zeit begleiten als RichterInnen und andere Angehörige der Rechtsberufe dies können. Wenn es nicht möglich ist, eine einzige Kontaktperson beizustellen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sich die verschiedenen Akteure, die für die Information verantwortlich sind, möglichst effizient untereinander abstimmen.

### Verfügbarkeit kindgerechter Informationen

- In einer Reihe von Ländern wurden Materialien erarbeitet, die den Verfahrensablauf, die Rechte von Kindern, die Rollen der Beteiligten, die Vorladung und weitere rechtliche Mitteilungen und

alles, was den Kindern vor Gericht begegnen kann, in kindgerechter Form erklären. In anderen Mitgliedstaaten hingegen werden Kindern einfach die gleichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, mit denen auch Erwachsene informiert werden, und auch dies geschieht häufig nicht systematisch. Die Mitgliedstaaten sollten eindeutige, standardisierte Vorschriften für die Bereitstellung kindgerechter Informationen für Kinder in allen Gerichtsverfahren erlassen, damit deren Gleichbehandlung gewährleistet ist. Sie sollten sich hierbei ein breites Spektrum an Kanälen und Formaten, wie z. B. Broschüren und Faltblätter, zunutze machen, die im Internet oder in gedruckter Form bereitgestellt werden, und sie sollten neben der schriftlichen auch auf mündliche Information setzen. Bereits fertig ausgearbeitete Materialien sollten sowohl innerhalb des Mitgliedstaates als auch unter den EU-Mitgliedstaaten weitergegeben und genutzt werden.

### Vielversprechende Praktik

#### Kindgerechte Informationsbroschüren

Von der *Scottish Children Reporter Administration* wurden verschiedene Broschüren für Kinder erarbeitet, in denen die Anhörung von Kindern im Rahmen des „Children’s Hearing System“ und die Rolle der Kinder dabei erklärt wird. Die Broschüren wurden für verschiedene Altersgruppen entwickelt: für Kinder von 5 bis 8 Jahren, von 8 bis 12 Jahren und für Kinder ab 13 Jahren.\* Die Broschüren werden den Kindern (oder bei Kindern unter 12 Jahren deren Eltern) zusammen mit der Begründung der Vorladung zugeschickt. Ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin erläutert dann dem Kind anhand dieser Unterlagen, was bei der Anhörung geschieht, und beantwortet Fragen dazu. Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes kann dies in einem spieltherapeutischen Zusammenhang geschehen. Von der *Scottish Children’s Reporters Administration* durchgeführte Untersuchungen mit Kindern zur Effektivität der derzeitigen Kinderrechtsarbeit ergaben, dass Kinder häufig nicht ausreichend informiert werden. Daraufhin überarbeitete die Einrichtung ihre Materialien, wobei auch Beiträge von Kindern berücksichtigt wurden, die bereits mit dem Justizsystem in Berührung kamen.\*\*

\* Broschüren der Schottischen Behörden: [www.scotland.gov.uk](http://www.scotland.gov.uk).

\*\* *Getting It Right For Every Child – Children and young people’s experiences of advocacy support and participation in the Children’s Hearings System: Big Words and Big Tables:* [www.gov.scot/Publications/2006/04/27142650/o](http://www.gov.scot/Publications/2006/04/27142650/o).

## Das Recht auf Schutz und das Recht auf Achtung der Privatsphäre

Internationale Standards räumen in Gerichtsverfahren eindeutig dem Schutz der beteiligten Kinder oberste Priorität ein, gleichzeitig sprechen sie sich für die Beteiligung von Kindern aus. Damit Kinder umfassend und wirkungsvoll an Verfahren teilnehmen können und jede mögliche erneute Traumatisierung vermieden wird, muss hierfür ein schützendes und sicheres Umfeld geschaffen werden.

Maßnahmen zum Schutz von Kindern existieren in Gerichtsverfahren auf zahlreichen verschiedenen Ebenen; ihre Anwendung sollte als eine der wichtigsten Möglichkeiten angesehen werden, eine kinderfreundliche Justiz sicherzustellen. Derartige Maßnahmen sind wichtig, damit dem Recht des Kindes auf Information und rechtliches Gehör in nicht diskriminierender Weise Geltung verschafft und dabei gleichzeitig das Kindeswohl geachtet wird, was u. a. Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre des Kindes einschließt. Grundsätzlich erhöhen einheitliche und systematisch angewandte kindgerechte Verfahrensweisen, die auf eindeutigen Vorschriften und Leitlinien basieren, die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder in Gerichtsverfahren sicher und geschützt sind. Unabhängig hiervon machten die Fachkräfte geltend, dass in einigen Bereichen eine gewisse Flexibilität notwendig ist, um die Vorgehensweise an den jeweiligen Einzelfall anpassen zu können.

*„Natürlich kann man nie sicher sein, dass dadurch [durch Information] in jedem Fall ein Gefühl der Sicherheit entsteht – ganz im Gegenteil, kann dadurch auch das Unbehagen verstärkt werden. Ich denke, wir Erwachsenen sollten uns nicht ständig darüber Gedanken machen, dass Kinder geschützt werden müssen. Natürlich muss man zwangsläufig auch daran denken, dass der Schutz des Kindes Vorrang vor seiner Rolle als Beteiligter im Verfahren hat. [...] Aber wenn man lediglich über das Verfahren spricht und wie es ablaufen wird, dann kann das sicherlich nicht schaden.“ (Finnland, Vormund (sonstige Expertin))*

Nach den Erkenntnissen der von der FRA durchgeführten Untersuchung und den von der Europäischen Kommission erhobenen Daten hat die überwiegende Mehrheit der in die Untersuchung einbezogenen Mitgliedstaaten beträchtliche Anstrengungen unternommen, um Kinder, die an Gerichtsverfahren teilnehmen, vor Schaden zu bewahren und ihre Privatsphäre zu schützen. Aus struktureller und verfahrenstechnischer Sicht scheint es bei den Rechten der Kinder auf Schutz und auf Achtung der Privatsphäre die größten Fortschritte gegeben zu haben. Darüber hinaus ist das Recht des Kindes auf Achtung der Privatsphäre in unterschiedlicher Form im Zivilrecht geregelt.

Es sollten vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder vor Unrecht wie Repressalien, Einschüchterung und erneuter Viktimisierung zu schützen. Besonders wichtig sind derartige Maßnahmen, wenn ein Kind Opfer häuslicher Gewalt oder des Missbrauchs durch eine ihm nahestehende Bezugsperson geworden ist. Ernsthaft gefährdet ist die Privatsphäre eines Kindes auch, wenn das Kind mit dem Justizsystem in Berührung kommt – insbesondere dann, wenn der betreffende Fall in das Blickfeld der Medien gerät. Mit Blick hierauf sehen die Leitlinien des Europarates verschiedene Schutzmechanismen vor, durch die gewährleistet werden soll, dass die Privatsphäre von Kindern umfassend geschützt wird. Insbesondere dürfen in den Medien keine personenbezogenen Angaben, wie Namen, Fotos und Adressen, von Kindern und deren Familien veröffentlicht werden. Von Befragungen oder Zeugenaussagen von Kindern sollten nach Möglichkeit Videoaufzeichnungen erstellt werden; dabei sollten nur die unmittelbar Beteiligten anwesend sein. Wenn die Gefahr besteht, dass dem Kind ein Schaden entstehen kann, sollten die Angaben des Kindes vertraulich behandelt werden. Ferner sollten der Zugang zu und die Weitergabe von personenbezogenen Daten auf das absolute Minimum beschränkt werden und nur unter Berücksichtigung des Kindeswohls gewährt werden.

### Systeme zum Schutz von Kindern

- Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Kinder, die an Gerichtsverfahren beteiligt sind, als besonders schutzbedürftige Personen behandelt werden und dass ihr Alter, ihr Reifegrad, ihre Verständisfähigkeit sowie etwaige Kommunikationsschwierigkeiten berücksichtigt werden. Kinderschutzsysteme sollten auf einem zielgerichteten, integrativen Konzept beruhen, das nicht nur den besonderen Bedürfnissen von Kindern im Allgemeinen, sondern auch allen sonstigen Verletzlichkeiten von Kindern Rechnung trägt, etwa bei Opfern oder Zeugen sexuellen Missbrauchs oder häuslicher Gewalt, Kindern mit Behinderungen oder Kindern mit Migrationshintergrund. Hierzu gehört auch, dass ein System mit Fachkräften gestärkt wird, die speziell für Fälle, an denen Kinder beteiligt sind und die über spezifische Fachkenntnisse in den Bereichen Schutz und Sicherheit von Kindern verfügen und in der Lage sind, beim Erkennen besonderer Schutzbedürfnisse Hilfestellung zu leisten. Bei ihrer strategischen Planung sollte die EU den Schwerpunkt darauf legen, Handlungsanleitungen für den Aufbau wirkungsvoller und gut abgestimmter Kinderschutzsysteme zu bieten.

### Vielversprechende Praktik

#### Identitätsschutz von Kindern im Internet

In Estland werden in Gerichtsunterlagen, die öffentlich zugänglich sind (u. a. auf der Website des Gerichts), personenbezogene Angaben zu Kindern anonymisiert, indem beispielsweise nur die Initialen angegeben werden.

Die französischen Rechtsvorschriften zur Pressefreiheit schreiben vor, dass die Namen von Kindern, die Opfer von Straftaten geworden sind, nicht veröffentlicht werden dürfen.

*Quelle: Loi du 29 juillet 1881 sur la liberté de la presse (1881), Article 39 bis*

### Schaffung von Verfahrensgarantien zu Gewährleistung des Kinderschutzes

- Die nationalen Rechtsrahmen sehen eine Vielzahl unterschiedlicher Schutzmaßnahmen für Gerichtsverfahren vor, die als elementare Voraussetzungen für eine kinderfreundliche Justiz betrachtet werden sollten. In der Praxis kommen diese Maßnahmen häufig nicht in ausreichendem Maß zur Anwendung bzw. ihre Anwendung bleibt grundsätzlich dem Ermessen der RichterInnen überlassen. Bei bestimmten Maßnahmen hängt die Anwendbarkeit auch vom Kindesalter oder der Rolle des Kindes im Verfahren ab, so sind manche Maßnahmen beispielsweise auf Kinder als Opfer anwendbar, nicht jedoch auf Kinder als Zeugen. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahrensgarantien schaffen und deren Anwendung überwachen, damit gewährleistet ist, dass alle Kinder in allen Gerichtsverfahren vor, während und nach dem Verfahren vor Schaden, möglicher erneuter Traumatisierung sowie Identifizierung geschützt sind.
- Zu diesen Schutzmaßnahmen gehören Videoaufzeichnungen, die in Strafverfahren standardmäßig und in Zivilverfahren optional eingesetzt werden sollten. Zudem sollte die Vorgehensweise so angelegt sein, dass möglichst wenige Befragungen durchgeführt werden müssen; die Anwesenheit von Fachkräften sollte geregelt sein, und während sowie nach Beendigung des Verfahrens sollten Unterstützungsangebote bereitgestellt werden und es sollten Personen für die regelmäßige Begleitung von Kindern zur Verfügung stehen.
- Polizeidienststellen, Gerichtsgebäude und sonstige Örtlichkeiten, an denen Kinder befragt werden, sollten mit funktionsfähiger Aufzeichnungstechnologie ausgestattet und die Fachkräfte sollten in deren Anwendung geschult sein.

Hierfür müssen ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden.

- Die Privatsphäre von Kindern, die an Gerichtsverfahren teilnehmen, ist durch Maßnahmen zum Identitätsschutz zu schützen; beispielsweise ist auf die sichere Verwahrung von Aufzeichnungen unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu achten.
- Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen vorsehen, durch die der Kontakt mit Angeklagten während der Verhandlung (z. B. Video-Liveschaltungen, Trennwände als Sichtschutz zwischen Kindern und Angeklagten oder Ausschluss der Angeklagten aus dem Gerichtssaal während der Aussage von Kindern), aber auch vor und nach der Verhandlung vermieden wird. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten während sämtlicher Phasen eines Verfahrens für ein kindgerechtes Umfeld sorgen und dafür Sorge tragen, dass sämtliche Gerichte und Polizeidienststellen über geeignete, kindgerecht ausgestattete Warteräume sowie separate Eingänge verfügen. Diese sollten systematisch genutzt werden, um Kinder vor einem Zusammentreffen mit mutmaßlichen Tätern oder Familienangehörigen, die mit den betroffenen Kindern in Konflikt stehen, zu schützen oder Kindern das Warten in einer nicht kindgerechten Umgebung zu ersparen.

### Vielversprechende Praktik

#### Vermeidung des Kontakts zwischen Kindern und Angeklagten

Im Opferhilfzentrum Tartumaa (*Tartumaa Ohvriabikeskus*) in Estland wurde auf der Gebäuderückseite ein separater Eingang für traumatisierte Kinder geschaffen. In Finnland verfügen manche Gerichtssäle ebenfalls über separate Eingänge, und im Vereinigten Königreich werden separate Eingänge und Warteräume als wesentliche Einrichtungen an Gerichten sehr geschätzt.



Estland. Separater Eingang auf der Gebäuderückseite des Opferhilfzentrums Tartumaa.

## Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung

In den Leitlinien des Europarates werden der Schutz vor Diskriminierung, das Kindeswohl, Würde und Rechtsstaatlichkeit als Grundprinzipien einer kindgerechten Justiz genannt. Nach den Angaben der befragten Fachkräfte ist der Schutz vor Diskriminierung für Kinder mit Behinderungen und Kinder mit einem anderen nationalen oder ethnischen Hintergrund besonders wichtig.

Ungeachtet der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Gleichbehandlung wiesen die Befragten auf Probleme hin, die für Kinder in prekären Situationen bestehen, die je nach Land unterschiedlichen Charakter haben können. In einigen Ländern wurde die Behandlung von Romakindern angesprochen, in anderen der Umgang mit den Opfern von Kinderhandel. In allen Fällen wurde betont, dass der Schutz den spezifischen Erfordernissen des Kindes angepasst werden muss, und es wurde auf den Mangel an Fachwissen von Personen, die mit Kindern zu tun haben, hingewiesen sowie auf Probleme hinsichtlich der Zugänglichkeit der Justiz.

*„[...] Im Justizsystem ist keine systematische Betreuung dieser Kinder [mit Behinderungen] vorgesehen, jeder schiebt das Problem einfach weiter. [...] Ich würde sagen: Sobald wir es mit einem Kind zu tun haben, das solche Probleme hat und das auf die Unterstützung verschiedener Akteure – im sozialen und medizinischen Bereich, in Bildungswesen und Justiz – angewiesen ist, müssen wir plötzlich das Scheitern des Systems zur Kenntnis nehmen, das nicht dafür ausgelegt ist, auf diese Kinder einzugehen.“*  
(Frankreich, Staatsanwalt)

Kinder sollten in Gerichtsverfahren gleich behandelt werden – ohne Ansehen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, des Geburtsstandes, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit. Besonderes Augenmerk sollten die Mitgliedstaaten auf besonders schutzbedürftige Kinder richten, beispielsweise Kinder, die in extremer Armut leben, oder von ihren Familien getrennte minderjährige Migranten.

## Sicherstellen, dass alle Kinder, die an Gerichtsverfahren beteiligt sind, gleich behandelt werden

- Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten dafür sorgen, dass Kinder vor, während und nach ihrer Teilnahme an Gerichtsverfahren im Rahmen der einschlägigen Verfahrensgarantien und sonstiger Angebote grundsätzlich gleich behandelt werden. Daten über den Zugang zur Justiz sollten für alle Kinder verfügbar sein, untergliedert nach Gruppen (z. B. besonders schutzbedürftige Kinder), um eine zielgerichtete Vorgehensweise zu gewährleisten und die Zugänglichkeit der Justiz zu beobachten.
- Die Befragten äußerten Bedenken hinsichtlich fehlender Fachkenntnisse über Diversitätsfragen, wodurch die Zugänglichkeit bestimmter Angebote beeinträchtigt werden könnte. Alle Fachkräfte sollten auf die unterschiedlichen individuellen Verletzlichkeiten hingewiesen werden, die bei Kindern bestehen können, und sie sollten gegebenenfalls ihre Arbeit entweder an Experten delegieren oder gemeinsam mit Experten daran arbeiten, diese Verletzlichkeiten zu beheben. Den Fachkräften sollten Leitlinien und Protokolle an die Hand gegeben werden, die sie durch derartige Prozesse führen; diese Hilfsmittel sollten Bestandteil spezieller Pakete von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sein.
- Die Befragten im Vereinigten Königreich äußerten sich positiv über die Initiative, vorhandene kindgerechte Materialien in verschiedene Sprachen zu übersetzen. Daneben wurde auf weitere positive Verfahrensweisen hingewiesen, wie etwa die Abstellung weiblicher Polizeikräfte zur Befragung von Mädchen, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, und die Leitlinien für die Staatsanwaltschaft für die Befragung von Personen mit geistiger Behinderung. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Unterstützung für an Gerichtsverfahren beteiligte Kinder in spezifischen Leitlinien und Bestimmungen geregelt wird; u. a. sollten angemessene Informationen in einer Sprache und einer Form bereitgestellt werden, die die Kinder verstehen, der Bedarf an Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen ermittelt und Hindernisse aufgrund physischer oder sonstiger Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.
- Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten darauf achten, den Zugang zur Justiz zu erleichtern und die erforderliche Prozesskostenhilfe, Rechtsvertretung und Unterstützung für Kinder – vor allem für besonders schutzbedürftige Kinder – bereitzustellen.

### AKTIVITÄT DER FRA

#### Schwerpunkt „Feindselige Einstellungen gegenüber Kindern mit Behinderungen“

Feindselige Einstellungen gegenüber Kindern mit Behinderungen sind ein Thema, zu dem in allen EU-Mitgliedstaaten kaum Daten vorliegen. Die FRA hat ein innovatives Projekt aufgelegt, in dem sie sich mit den Dunkelziffern über Missbrauch sowie mit mangelnder Unterstützung und unzureichender Aufklärung von Kindern mit Behinderungen über ihre Rechte befasst und Beispiele für vielversprechende Praktiken vorstellt, die zeigen, wie einige Mitgliedstaaten an das Problem herangehen.

Umfassende Vergleichsinformationen zu Rechtsvorschriften, politischen Maßnahmen und Dienstleistungsangeboten in der EU sollen den Organen der EU, den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft helfen, derartigen feindseligen Einstellungen wirksam zu begegnen. Der Bericht wird im Jahr 2015 vorliegen.

Nähere Informationen unter: <http://fra.europa.eu/en/project/2012/children-disabilities-targeted-violence-and-hostility>

## Der Grundsatz des Kindeswohls

In den Leitlinien des Europarates wird das Kindeswohl als eines von vier Grundprinzipien einer kindgerechten Justiz genannt.

Doch obwohl das Konzept des Kindeswohls im normativen Rahmenwerk der meisten untersuchten EU-Mitgliedstaaten verankert ist, wurde der Begriff von der Mehrheit der Befragten als sehr komplex, vage und interpretationsbedürftig wahrgenommen; ferner wurde die Auffassung vertreten, dass ein Instrumentarium fehlt, mit dem sich feststellen und beurteilen lässt, inwieweit das Kindeswohl gewahrt wird, und entsprechende Berichte hierüber erstellt werden können. Nicht zuletzt wurde das Fehlen einer konkreten Definition kritisiert, was zu Manipulation und Subjektivität führen und zur Folge haben könne, dass Entscheidungen getroffen würden, die in Wahrheit nicht die Rechte von Kindern schützten.

*„Kindeswohl – inwiefern? Im Strafrecht geht es allein um die Wahrheit, die objektive Wahrheit. Für das Kind bedeutet dies, dass dann, wenn das Kind Opfer einer Straftat geworden ist, der Täter bestraft werden muss.“*  
(Bulgarien, Richterin)

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (*Committee on the Rights of the Child*)<sup>1</sup> weist darauf hin, dass das Urteil eines Erwachsenen über das Kindeswohl nicht höher eingestuft werden darf als die nach der Kinderrechtskonvention bestehende Pflicht, alle Rechte des Kindes zu achten. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Konvention keine Hierarchie der Rechte vorsieht; alle in der Konvention verankerten Rechte dienen dem „Kindeswohl“, und kein Recht darf durch eine negative Auslegung des Kindeswohls beeinträchtigt werden.

Um das Verständnis und die Anwendung dieses Grundsatzes zu erleichtern, definiert der Ausschuss sieben Aspekte, die bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind: das Recht des Kindes, bei jeder Entscheidung, die das Kind betrifft, seine Meinung zu äußern; seine Identität; die Aufrechterhaltung des familiären Umfelds und der Beziehungen des Kindes; Fürsorge für sowie Schutz und Sicherheit des Kindes; die besondere Verletzlichkeit des Kindes und sein Recht auf Gesundheit und auf Bildung.

## Anwendung des Grundsatzes des Kindeswohls

- Den Grundsatz des Kindeswohls anzuwenden, bedeutet, die Rechte von Kindern anzuwenden. Wie der Ausschuss für die Rechte des Kindes erläutert, muss das Wohl des Kindes als ein Recht, als ein Grundsatz und als eine Verfahrensregel betrachtet werden. Voraussetzung hierfür sind eindeutige rechtliche Kriterien, damit jede negative Auslegung vermieden wird – diese scheinen jedoch zu fehlen.
- Die Fachkräfte wiesen auch darauf hin, dass ein Instrumentarium fehlt, mit dem sich feststellen und beurteilen lässt, inwieweit das Kindeswohl gewahrt wird, und entsprechende Berichte hierüber erstellt werden können. Rechtliche Bestimmungen sollten daher auch vorschreiben, dass Entscheidungen eine Erklärung enthalten müssen, die deutlich macht, inwiefern das Wohl des Kindes bei der Entscheidung respektiert wurde, d. h. was als Kindeswohl zu betrachten ist, auf welchen Kriterien die Entscheidung beruht und wie das Kindeswohl gegen andere Aspekte abgewogen wurde.<sup>2</sup>

## Schulung von Fachkräften

Der Europarat macht in seinen Leitlinien von 2010<sup>3</sup> deutlich, dass Kinder, damit ihre wirkungsvolle Teilnahme an Gerichtsverfahren gewährleistet ist, mit spezialisierten und geschulten Fachkräften in Kontakt stehen sollten, die Information, Anhörung und Schutz der Kinder übernehmen sollten.

Dies ist allerdings nicht immer der Fall. Dass Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, eine spezielle Schulung erhalten sollten, wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, wie wenigen der befragten Fachkräfte die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz bekannt waren. Es ist daher wichtig, dass Fachkräfte an Schulungen über Bedürfnisse und Rechte von Kindern, Kommunikationstechniken und kindgerechte Vorgehensweisen teilnehmen, bei denen auch auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Altersgruppen und die persönlichen Lebensumstände der Kinder eingegangen wird.

*„Viele Dinge [...] da hatte ich das Gefühl, das habe ich vorher irgendwie intuitiv schon richtig gemacht –vielleicht. Aber es ist natürlich auch gut, wenn man dann mal hört, wie man das aus psychologischer Sicht richtig macht und dann eben Fehler korrigieren kann und versucht, sich auch so ein bißchen an diese Richtlinien zu halten. Ich würde mir wünschen, dass es viel mehr Fortbildungen gibt, weil es dies letztlich in der Juristenausbildung überhaupt nicht gibt [...].“ (Deutschland, Familienrichterin)*

Von den befragten Fachkräften hatten etwa zwei Drittel an Schulungsprogrammen teilgenommen – Fachkräfte aus dem sozialen Bereich eher als Angehörige der Rechtsberufe. Zwar ist in einigen Ländern die Teilnahme an Schulungen verpflichtend vorgeschrieben, doch werden entsprechende Veranstaltungen im Allgemeinen optional angeboten, und die Teilnahme ist freiwillig. Es existieren eine ganze Reihe erfolgreicher Schulungsprogramme, doch werden sie offenbar in einigen Mitgliedstaaten kaum angeboten. Viele Fachkräfte machten Verbesserungsvorschläge, beispielsweise, dass mehr Schulungen zur Kommunikation mit Kindern für RichterInnen oder auch mehr Schulungen zu den Rechtssystemen für Fachkräfte aus dem sozialen Bereich angeboten werden sollten. Ferner vertraten die Fachkräfte die Auffassung, dass der Erfolg von Techniken für eine kindgerechte Justiz von verschiedenen Faktoren abhängt, wie der Persönlichkeit, der Tatsache, ob die betreffende Fachkraft selbst Kinder hat, und der Fähigkeit zur Kooperation.

1 Committee on the Rights of the Child (2013), General comment No. 14 on the Right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration, CRC/C/GC/14, Art. 3, Para. 1.

2 *Ibid.*

3 Europarat (2010), *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz*, Abschnitt IV, A 4 und 5.

*„Wir dürfen nicht zulassen, dass ein Verfahren an der Inkompetenz und mangelnden Erfahrung von Ermittlern, Staatsanwaltschaft, Polizeikräften und/oder Richtern oder der Strafverfolgungsbehörden im Allgemeinen scheitert, wenn eine erfahrene Fachkraft eine Lösung hätte finden können. Ab einem gewissen Punkt sind die Leute vom Justizsystem enttäuscht. Woran liegt das? Es liegt an der mangelnden Schulung der Beteiligten, an uns, dem Staat. Wir sind dafür verantwortlich.“ (Bulgarien, Richter)*

Vielfach wird auf einen Mangel an Spezialisierung und an geeigneten Schulungsmaßnahmen für die Arbeit mit Kindern in sämtlichen Bereichen des Justizsystems hingewiesen. Die Befragten zeigen sich überzeugt, dass Angehörige der Rechtsberufe von Schulungen zur Interaktion mit Kindern profitieren würden, während Fachkräfte aus dem sozialen Bereichen aus Schulungen über Rechtsvorschriften, die Kinder berühren, wichtige Erkenntnisse mitnehmen könnten.

### Schulung und Weiterbildung für alle Fachkräfte, die mit Kindern in Kontakt kommen

- Die EU-Mitgliedstaaten, aber auch die nationalen und europäischen Berufsverbände sollten dafür Sorge tragen, dass Fachkräfte, die mit Kindern zu tun haben, obligatorisch an geeigneten Schulungen über Kinderrechte, die Kommunikation mit Kindern und Rechtsvorschriften, die Kinder berühren, teilnehmen. Dies betrifft nicht nur RichterInnen und StaatsanwältInnen, sondern auch sonstiges Personal, das unmittelbaren Kontakt zu Kindern hat, wie Polizeikräfte und Justizpersonal.
- Die Schulungsmaßnahmen sollten auf Landesebene mit einheitlichen Lehrplänen organisiert werden, damit alle Fachkräfte die gleiche Chance auf Unterweisung haben und damit vermieden wird, dass Kinder eine unterschiedliche Behandlung erfahren, je nachdem, wo sie leben. Der Austausch vielversprechender Praktiken innerhalb des Mitgliedstaates und unter den Mitgliedstaaten sowie die Entwicklung EUweiter Schulungs- und Weiterbildungsmodulle sollte gefördert werden.
- Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sollten durch Supervision und den multidisziplinären Austausch von Praktiken unter den Fachkräften ergänzt werden.

### Vielversprechende Praktik

#### Schulung von Polizeikräften in der Vernehmung von Kindern

In Finnland wird ein einjähriges interdisziplinäres Schulungsprogramm für Polizeikräfte und Angehörige der Gesundheitsberufe angeboten, die Vernehmungen von Kindern durchführen. Träger des Programms sind die Landespolizeibehörde und das Zentrum für forensische Psychiatrie. Die meisten Polizeikräfte und Psychologen, die an Strafverfahren teilnehmen, haben den Kurs absolviert; sie sind allgemein der Ansicht, dass dadurch die Kinderfreundlichkeit der Anhörungen vor der eigentlichen Verhandlung verbessert wurde.

In Kroatien sind Polizeikräfte verpflichtet, an einem dreimonatigen Schulungsprogramm des Innenministeriums teilzunehmen. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten sie ein Zertifikat und sind bevollmächtigt, Polizeiberichte in Fällen, an denen Kinder beteiligt sind, zu unterschreiben.

### Multidisziplinäre Zusammenarbeit

In internationalen Standards wie den Leitlinien des Europarates wird eine Intensivierung der fachgebietsübergreifenden Zusammenarbeit gefordert, um Gerichtsverfahren und Entscheidungsprozesse zu erleichtern.

*„Man befindet sich in einem feindlichen System, zugleich handelt es sich jedoch um einen kooperativen Prozess, und mir ist im weiten Umkreis kein Angehöriger der Rechtsberufe bekannt, der nicht in einem ähnlichen gearteten Umfeld arbeitet. Kooperation ist der zentrale Faktor.“ (Vereinigtes Königreich, Sozialarbeiter)*

Die multidisziplinäre und interdisziplinäre Zusammenarbeit kann viele verschiedene Formen annehmen. Es kann sich dabei um allgemeine Formen der Zusammenarbeit handeln, die Teil einer grundlegenden Herangehensweise an Verfahren sind, oder die spezifische Fälle betreffen. Die Zusammenarbeit kann auch über mehrere verschiedene Achsen hinweg erfolgen: innerhalb einer Berufsgruppe oder zwischen verschiedenen Berufen (wie z. B. die Teamarbeit zwischen Fachkräften aus dem sozialen und dem juristischen Bereich), innerhalb oder über unterschiedliche Fachbereiche der Justiz hinweg (wie z. B. eine engere Abstimmung zwischen Zivil- und Strafverfahren) oder auch eine Kombination aus beidem (wenn beispielsweise RichterInnen und SozialarbeiterInnen bewährte Verfahrensweisen

austauschen oder die Zusammenarbeit in Fällen, die Kinder betreffen, die sowohl an Straf- als auch an Zivilverfahren beteiligt sind).

In einigen Ländern existieren formelle Vereinbarungen oder Protokolle, durch die die berufliche Zusammenarbeit gefördert werden soll. Meist läuft jedoch die multidisziplinäre Zusammenarbeit auf informeller Basis ab, in der Regel über persönliche Netzwerke und Verbindungen. So berichteten die TeilnehmerInnen der Befragung beispielsweise über Erfolg und Scheitern sowohl formaler als auch informeller Systeme der Zusammenarbeit, so dass unklar bleibt, ob ein System gegenüber dem anderen Vorteile bietet. Trotz Beispielen für Erfolge fehlt es jedoch in der Mehrzahl der EUMitgliedstaaten an derartigen Systemen.

*„Wir kommen aus unterschiedlichen Fachgebieten. Multidisziplinäres Arbeiten ist kompliziert und muss erst erlernt werden. Je mehr wir uns in multidisziplinärer Arbeit weiterbilden, desto eher sind wir in der Lage, auch tatsächlich multidisziplinär zu agieren.“  
(Frankreich, NRO-Mitarbeiterin)*

Die Befragten zeigten sich überzeugt, dass es entscheidend darauf ankommt, dass sich die unterschiedlichen beteiligten Fachkräfte während des gesamten Verfahrens untereinander abstimmen und kooperieren, damit Kinderfreundlichkeit gewährleistet wird – durch Verringerung der Zahl der Anhörungen, Verkürzung der Verfahren, widerspruchsfreie

Informationen für Kinder und ein geschütztes Vorgehen bei der Vernehmung von Kindern. Damit wird erreicht, dass Kinder besser vorbereitet, informiert, geschützt und unterstützt werden.

## Zusammenarbeit im Interesse der besten Vorgehensweise und optimaler Ergebnisse

- Die EUMitgliedstaaten und die nationalen sowie die europäischen Berufsverbände sollten die institutionelle Zusammenarbeit und eine multidisziplinäre Vorgehensweise fördern, indem sie Mittel für entsprechende Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen bereitstellen.
- Die Befragten sind der Auffassung, dass es derzeit noch an professionellen Koordinierungsmechanismen fehlt, die für die Förderung einer multidisziplinären Vorgehensweise notwendig wären, was zur Folge hat, dass die Praktiken nicht harmonisiert sind, wodurch sich Verfahren in die Länge ziehen. Die EUMitgliedstaaten und gegebenenfalls auch die EU sollten sicherstellen, dass entsprechende Mechanismen eingeführt werden. Außerdem sollte die Zusammenarbeit dadurch gefördert werden, dass die Anwendung von Standardverfahrensweisen unter den Fachkräften unterstützt wird.

### Vielversprechende Praktiken

#### Abstimmung von straf- und zivilrechtlichen Untersuchungen

Das in Deutschland entwickelte „Münchner Modell“ beinhaltet Leitlinien für die Koordinierung straf- und zivilrechtlicher Untersuchungen, mit denen erreicht werden soll, dass Kinder – vor allem in Fällen häuslicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs – nicht mehrfach aussagen müssen. Die Leitlinien sehen vor, dass von den Aussagen der Kinder eine Videoaufzeichnung erstellt wird, die an das Jugendamt weitergegeben und den Untersuchungsbeamten zugänglich gemacht wird. Durch enge Zusammenarbeit und die umgehende Bereitstellung von Informationen für alle Verfahrensbeteiligten (AnwältInnen, Jugendamt, Sachverständige, VerfahrenspflegerInnen des Kindes) sollen Eltern Hilfestellung dabei erhalten, eine tragfähige Lösung ihrer Sorgerechts- oder Umgangsprobleme zu finden.

#### Einrichtung von multidisziplinär arbeitenden Fachabteilungen für minderjährige Opfer

In Frankreich wurden landesweit an rund 50 Krankenhäusern multidisziplinär arbeitende medizinisch-juristische Fachabteilungen (*Unités d'Accueil Médico-Judiciaires*) eingerichtet, die Unterstützung bei Strafverfahren leisten. Die Mitarbeiter dieser Dienststellen stellen oftmals unmittelbar nach der medizinischen Untersuchung den Kontakt zwischen den betroffenen Familien und Kindern und Kinderhilfseinrichtungen her. Außerdem werden in diesen Fachabteilungen die Befragung von Kindern sowie medizinische und psychologische Untersuchungen zusammengefasst. Durch diese Zusammenfassung bei einer Dienststelle wird sichergestellt, dass Befragungen und Untersuchungen in einer kindgerechten Umgebung stattfinden. Zudem trägt diese Vorgehensweise zu einem zügigeren Verfahrensablauf bei, da unnötige Verzögerungen und Mehrfachuntersuchungen vermieden werden.







Jedes Jahr nehmen Tausende von Kindern an Straf- und Zivilverfahren teil – sei es im Zusammenhang mit Ehescheidungen oder als Opfer oder Zeugen von Straftaten. Derartige Verfahren können für alle Beteiligten eine Belastung darstellen. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat untersucht, ob die Rechte der Kinder in diesen Verfahren respektiert werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung, die auf Befragungen von Fachkräften und Kindern beruhen, zeigen, dass noch ein langer Weg zurückzulegen ist, um die Justiz überall in der Europäischen Union (EU) kinderfreundlicher zu gestalten. Wenngleich sich alle EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, dafür Sorge zu tragen, dass das Kindeswohl stets an erster Stelle steht, ist das Recht von Kindern auf rechtliches Gehör, auf Information, Schutz und Nichtdiskriminierung in der Praxis nicht immer gewährleistet. Daher setzt sich die EU für die Anwendung der 2010 vom Europarat vorgelegten *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz* ein. Sie will damit die EU-Mitgliedstaaten darin unterstützen, den Schutz von Kindern in ihren Justizsystemen und die sinnvolle Beteiligung von Kindern zu stärken und so zugleich die Arbeitsweise der Justiz zu verbessern.

## Weitere Informationen:

Folgende Veröffentlichungen der FRA bieten weitere Informationen zu den Rechten des Kindes.

- *Übersicht über die Situation der Kinderschutzsysteme in der EU (2014)*, <http://fra.europa.eu/de/publications-and-resources/data-and-maps/indikatoren-vergleichsdaten/kinderschutzsysteme>.
- *Guardianship for children deprived of parental care (2014)*, Handbuch, <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship>.
- *Fundamental rights: challenges and achievements in 2013 (2014)*, Jahresbericht, <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/fundamental-rights-challenges-and-achievements-2013>.
- *Fundamental Rights Conference 2010: ensuring justice and protection for all children (2011)*, Tagungsbericht, <http://fra.europa.eu/en/publication/2011/fundamental-rights-conference-2010-ensuring-justice-and-protection-all-children>.
- *Developing indicators for the protection, respect and promotion of the rights of the child in the European Union (2010)*, <http://fra.europa.eu/en/publication/2012/developing-indicators-protection-respect-and-promotion-rights-child-european-union>.

Einen Überblick über die Aktivitäten der FRA zu den Rechten des Kindes finden Sie auf folgender Seite:  
<http://fra.europa.eu/de/theme/rechte-des-kindes>.



Amt für Veröffentlichungen

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2015  
Illustrationen: © FRA



Print: ISBN 978-92-9239-773-9, doi:10.2811/69393  
PDF: ISBN 978-92-9239-787-6, doi:10.2811/503774

## FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich  
Tel. +43 158030-0 – Fax +43 158030-699  
[fra.europa.eu](http://fra.europa.eu) – [info@fra.europa.eu](mailto:info@fra.europa.eu)  
[facebook.com/fundamentalrights](https://www.facebook.com/fundamentalrights)  
[linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency](https://www.linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency)  
[twitter.com/EURightsAgency](https://twitter.com/EURightsAgency)